ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Änderung der Entscheidung 87/361/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Französischen Republik amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/17/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/487/EWG [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 82/352/EWG der Kommission vom 10. Mai 1982 zur Genehmigung des von der Frnzösischen Republik vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der günstigen Entwicklung der Krankheitslage hat die Kommission die Entscheidung 87/361/EWG [4] erlassen, mit der bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Französischen Republik amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden.

Bestimmte andere Gebiete erfüllen derzeit die Voraussetzungen nach Artikel 7 der Entscheidung 80/1095/EWG und können infolgedessen amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Gebiete werden in den Anhang der Entscheidung 87/361/EWG aufgenommen:

— Nord-Pas-de-Calais (Nord, Pas-de-Calais)
— Lorraine (Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Vosges)
— Centre (Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loiret)
— Bourgogne (Côte d'Or, Nièvre, Saône et Loire, Yonne)
— Auvergne (Allier, Cantal, Haute-Loire, Puy-de-Dôme).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24
(3) ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 194 vom 15. 7. 1987, S. 31.